Buchbinder Identitug Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 4

Ericeini Countage. Bezuaspreie vierteifdheild 1,50 Mt. ohne Poftbeffeffgebuhr. Aur Poftbezug Befteffung bei aften Poftanfatten. Geschäftigsfelle Berlin G. 59, ifchanft 631. Tennut Berlin sesse

Berlin, den 18. Januar 1920

lingeigenpreis: Die viergespatiene Petitzelle 90 Pferwig; für Iserbandsmitglieder 60 Pfennig; Steffen nagebote 60 Pfennig; Berfammlungsdanzeigen usw. O Pfennig. Ger Ang igenpreis fil vorder zu entickst. n

36. Jahrgang

Der Reichstarif für das Buchbindergewerbe.

Die Berhandlungen zur Schaffung eines Reichstarifes für das Buchbindergewerbe stehen heute vor dem offiziellen Absichluß. Bom 5. bis zum 9. Januar haben in Leipzig wiederum Beratungen stattigesunden, in denen über die noch strittigen Bunkte des Reichsmanteltarises eine Märung gesunden sowie der Zusatvertrag und Lohntaris strip den Buchbindereien, in den Buchdruckereien und in den verwandten Betrieben beschäftigten Buchbinder und Buchbindereierbeiterinnen sertiggestellt wurde, so daß es nunmehr nur noch der letzten seilenden Hand bedarf, um das ganze Tariswert für die Buchbinder-

branche mit Unterschrift und Siegel zu verseben.

Die durch den Manteltarif und den Busatvertrag beabsichtigte Befeitigung der Anarchie auf dem Gebiete ber Lohn. und Arbeitsbedingungen, nach der in der Entlohnung unferer Kollegenschaft und in den sonstigen Arbeitsverhältniffen ein wildes Durcheinander herrichte und die gum Teil recht erhebliche Differengierungen in der Lohnhöhe zeitigte, muß nunmehr mit allen Mitteln durchgeführt werden. Da werden unfere Mitglieder jett zeigen muffen, daß auch fie felbst mit dem notwendigen Ernst und mit starker Entschlossenheit das in langwierigen Beratungen fertiggestellte Werk gur Gin- und Durchführung bringen wollen. Dariiber wird fich ein jedes unferer Mitglieder flar fein, daß mit dem offiziellen Abichluß die Sauptarbeit erft beginnt, die auf den Schultern unferer Rollegenschaft im ge. famten Reiche liegt. Unfere Barole für die nächsten Wochen muß lauten: Alle Rrafte einfeben, um das in Leipzig gefchaffene Bert in allen Orten Deutschlands, in benen Buchbinder und Buchbindereinrbeite. rinnen ober mit Budbinderarbeiten beidhaftigte Berfonen tatig find, gur Durchführung gu bringen. Das wird noch schwere Rampfe koften und unfere Rollegenschaft muß fest zusammenstehen und durch ihre Geichlof. fenheit dazu beitragen, daß unfere Entlohnung endlich einmal in klare und geordnete Bahnen hinübergeleitet werde. Bir wollen bor. marts! Bormarts auf ber gangen Linie! Das fest ein Ginhalten ber Shitemlofigfeit boraus und den Beginn geordneter Arbeit. Ohne Barten und ohne Reibung wird das eben nicht möglich fein. Und darum richten wir an unsere Mitglieder in dieser ernsten Stunde die dringende Mahmung, jest zu zeigen, daß gewerkichaftlicher Opfermut, gewerkichaftliche Treue, gewerkschaftliche Solidarität und Disziplin fest in ihnen wurzeln, und daß fie bereit find, jedes mit feiner Berjon für die Gin- und Durchführung des Reichstarifes für die Buchbinderbranche einzutreten. Es gilt dabei gugleich, den Beschlüffen unferes Burgburger Berbandstages Geltung zu verschaffen, der zur Frage des Reichstarifs die nachstebende Resolution angenommen hatte:

In Bekräftigung ber gefaßten Entschließung über die zukunftigen Aufgaben der Gewerkschaften erkennt der Verbandstag erneut an, daß es auch fernerhin als die Aufgabe unseres Verbandss zu betrachten ist, die Lohn und Arbeitsberhältnisse durch Abschluß von Karifverträgen zu regeln. Als den geeignetsen Weg hierzu bezeichnet der Verbandstag den Abschluß von Reichstarifen, der nach Prancken gesondert zu erfolgen hat, wobei aber einander besonders nabespiehende Bruncken möglichst zusammenzwsassen sind.

Die Arbeiten an den Reichstarifen sind so zu fördern, daß die gurgeit in Borbereitung befindlichen Tarife für die Buchbinder, und Geschäftsbuchbranche sowie für die Kartonnagenbranche noch im laufenden Jahre in Kraft

eten fonnen.

Als Richtlinien für die Reichstarife ift folgendes gu beachten:

Es ift allgemein eine Arbeitszeit von 44 Stunden in der Boche angustreben und die Verteilung auf die einzelnen Tage so vorzumehmen, daß die tägliche Arbeitszeit nicht über acht Stunden beträgt.

Männer- und Frauenarbeit ist genau abzugrenzen und die Frauenarbeit an gesährlichen Maschinen abzulehnen. Arbeiterinnen unter 16 Jahre dürsen an Maschinen überhaupt nicht beschäftigt werden.

Der Zeitlohn ift nach Ortsklassen abzustufen, Alfordlohn aber gleichmäßig für die gange Branche festauseben.

Die Einführung von Urlaub ist in allen Tarifverträgen vorzusehen. Die Regelung der Lehrlingsfrage ist durch Ginführung von Bestlinmungen anzustreben, die den Lehrlingen genügende Ausbildung sichern und ihre Ausbeutung unmöglich machen.

Um die bei der Durchführung dieses Programms entstehenden Lohnkämpfe in geordneter und das Allgemeininteresse berücksichtigender Weise vor sich geben zu lassen, unterstreicht der Berbandstag die Bestimmungen über Streits und Wahregelungen, nach denen alle Lohnbewegungen mit der vorgesehnen Frist dem Berbandsvorstand anzumelden und dessen Weisungen zu befolgen sind. Die Gau- und Ortsverwaltungen werden erneut verpflichtet, das unbedingt zu beachten.

In Beachtung dieses Berbandstagsbeichlusses ist jett der Reichstarif für die Buchbinderbranche in seinem Wortlaut seitgelegt worden. Der Inhalt des Reichsmanteltarises und des Zusatwertrages sür die in Buchbindereien, Buchdruckereien und verwandten Betrieben beichäftigten Buchbinder und Buchbindereiarbeiterinnen geben wir im nachsolgenden wieder. Den genauen Wortlaut veröffentlichen wir nach dem ofsiziellen Vertragsichluß und nach der Drucklegung der Verträge.

Mis

Bwed bes Bertrages

ist bestimmt, daß der Neichsmanteltarif die Grundlage für die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der in Buchbindereien, Betrieben der Geschäftsbücher-, Notizdücher-, Schreibhefte- und Zeichenlernmittel-Fabrifation, serner in Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken beschäftigten Arbeitnehmer bilden soll. Unter den Bertrag sallen auch die in Buchdruckereien und in den verwandten Betrieben beschäftigten Buchdinder und Buchbindereiarbeiterinnen und alse Personen, die mit Buchdinderarbeiten beschäftigt werden. Besondere Vereinbarungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse, mit denen eine Umgehung des Tariss herbeigeführt wird, sind unzulässig und als Verstoß gegen die Tarisgemeinsschaft zu betrachten.

Langwierige Berhandlungen machte

bie Arbeitezeit

notwendig. Die Resolution des Berbandstages verlangte die 44-Stundenwoche. Unser Tarisansschuß war sich klar darüber, daß diese Forderung deim erstmasigen Abschluß eines Reichstariss nicht durchzusühren sei, er stellte darum seine Forderung auf die generelse Durchsührung der 46-Stundenwoche ein. Die Unternehmer verlangten dagegen die 48-Stundenwoche siir alle Orte und Fachgruppen, sür alle Arbeiter und Arbeiterinnen unseres Beruses. Nachdem beide Teile an ihrem Berlangen trop tagesanger Rede und Gegenrede sessibileten und an ein gegenseitiges Räherstommen nicht zu denken war, entichloß man sich, die Bermittlung des Reichsarbeitsamtes anzurusen und die Frage der Arbeitszeit durch ein umparteissches Schiedsgericht zur Entscheidung bringen zu lassen. Das Schiedsgericht berhandelte am 4. Dezember und fällte solgenden Spruch:

Der Schlichtungkausschuß balt in den bei ben gegenwärtigen Tariffreitigkeiten beteiligten Betrieben die 48stündige Arbeitszeit angemessen. Er will aber bei dieser Regelung an bestehenden günstigeren Bedingungen nichts andern und entscheit bahin, daß in den Betrieben, in denen eine kürzere Arbeitszeit als die 48stündige besteht, diese bestehen bleiben soll.

gez.: Karl Siegismund, gez.: Siroug, gez.: Schulte, gez.: Grahmann, gez.: Pak, gez.: Pojephthal. gez.: Bübler, Borfitsender.

ges.: Schramm, Protofollführer.

Nach diesem Schiedsspruch gilt für unseren Beruf allgemein die 48-Stundenwoche, doch bleibt eine fürzere Arbeitszeit überall da unverändert, wo sie bereits besteht. Und deshalb heißt es im Neichsmanteltarif: Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden. Bereits bestehende fürzere Arbeitszeiten werden hiervon nicht berührt. Die

Berteilung der Arbeitsstunden wird vom Arbeitgeber unter Mitwirkung der gesetlichen Bertretung der Arbeiterichnit des Betriebes oder örtlich feftgelegt. Sie foll in der Regel io erfolgen, daß auf jeden Arbeitstag acht Stunden entfallen. Gine bestimmte Umgrengung der Berteilung der Arbeitsstunden, jum Beispiel von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr, wurde im Reichsmanteltarif nicht vorgenommen wegen der fehr verschieden gelagerten Berhaltniffe in ben einzelnen Orten und Branchen. Die Parteien maren fich darüber einig, daß eine fefte Begrengung der Arbeitszeit am Schluffe des Tages gwedmäßig fein tann. Da diefer Buntt ber Regelung in den Bujatverträgen der einzelnen Branchen vorbehalten bleiben follte, fo murbe für die Buchbinderbranche feftgelegt, daß die Arbeitsfunden bei durchgebender Arbeitsgeit in die Beit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, bei nichtdurchgehender Arbeitszeit in die Beit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends fallen follen. Die Mittagspaufe darf zwei Stunden nicht überichreiten. Sollen, einem allgemeinen Bedürfnis entfprechend, Arbeitsstunden an einem Tage ausfallen, jo find die ausfallenden Arbeitsstunden nachzuholen. Diese nachgeholten Arbeitsstunden gelten nicht als lleberftunden. Die Berteilung der ausfallenden Stunden foll unter Mitwirfung der gefetlichen Bertretung der Arbeitnehmer erfolgen. Bei Gas., Strom- und Lichtsperre tann die Arbeitszeit auch auf eine andere als die übliche Beit verlegt werden. Baufen werden nicht in Die Arbeitszeit eingerechnet. Bei durchgebender Arbeitszeit find gu gemabren: mindeftens eine Biertelftunde für Frühftud und eine balbe Stunde für Mittageffen, wenn nicht im Ginvernehmen des Arbeitgebers mit ben Arbeitnehmern des Betriebes andere Bereinbarungen erfolgen. Die Arbeiterschaft ist verpflichtet, die Arbeitszeit plinktlich zu beginnen und einzuhalten, das heißt beim Beginn der festgesetten Arbeitszeit im Betriebe arbeitsbereit und bis jum Beginn der Paufen baw. bis gur Beendigung der Arbeitszeit mirflich tatig ju fein. In den borhandenen Arbeitsordnungen ift diefer Abiat aufzunchmen.

Eritt wegen Mangel an Rraft, Licht, Beigung ober Material bei eingelnen Firmen geitweilig eine Berfürzung der Arbeitszeit ein, fo enticheiden über die zu sahlende Entschädigung die Berordnung vom 3. September 1919 oder fünftig ergebende gesetliche Bestimmungen. Diese hier

angezogene Beftimmung bejagt:

§ 12 der "Berordnung über die Ginftellung und Entlaffung von Arbeitern und Angefrelten mabrend ber Beit ber wirticaftlichen Demobil-niadjung" bom 3. Geptember 1919:

Entlaffungen gur Berminderung ber Arbeitnehmergahl durfen nur borgenommen werben, wenn bem Arbeitgeber nach ben Berhältniffen bes Betriebs feine Bermehrung ber Arbeitsgelegenheit burch Berfürzung ber Arbeitsgeit (Stredung der Arbeit) zugemutet werden fann. hierbei brancht jeboch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgefett su werben. Der Arbeitgeber ift im Falle der Arbeitsftredung berechtigt, Lohn ober Gebalt ber mit verfürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitszeit beschäftigen Arbeitszeit beschäftigten Arbeitszeit beschäftigten Arbeitszeit beschäftige von dem Zeitpunkt an erfolgen, an dem eine Entlassung der detreffenden Arbeitnehmer im Falle des Fehlens der Borschrift des Absatz 1 nach den gesehlichen ober bertraglichen Bestimmungen zulässig wäre.

Sofern weitergehende Bereinbarungen binfichtlich ber Entichadigungs. bflicht irgendwo bestehen, behalten diese ihre Gultigkeit bis gum Ablauf,

längftens aber bis jum 31. Marg 1920.

In den vier Tarifftadten ber Buchbinder (Berlin, Leipzig, Stuttgart und München) erfolgt für die dem Budbindereibesitzerverband angehörenben Firmen die Entichädigung bis 31. Marg 1920 in der bisber üblichen Weife, das heißt: Ein Rachhofen ber gefürzten Arbeitszeit in geschäftsflotter Beit ift nur unter der Bedingung gulaffig, daß diefe Stunden als lleberftunden bezahlt werden. Die vertragichließenden Arbeitgeber empfehlen ben ilbrigen Arbeitgebern sowohl in diefen Larifftubten wie im Reiche, fich bem anzuschließen.

Eine Berfürzung wegen Arbeitsmangel ober Mangel an Rohmaterial muß rechtzeitig, mindestens aber zwei Tage porber angefündigt werden. Gine Anfage wegen ber Berfürzung wegen Roblen-, Strom- ober Bas-

mangel ift nicht erforberlich.

Um Entlaffungen gu vermeiben, tann die Arbeitszeit für die gefamte Arbeiterschaft ober abteilungsweise ober für Leile der Arbeiterschaft verfürzt werden. Die Berfürzung barf in ber Regel nicht einzelne Arbeiter treffen; insbefondere darf fie nicht gu einer Schifane gegen einzelne Arbeiter führen. Sieriiber gu machen und Ginfpruch gu erheben, ift die gejetliche Bertretung ber Arbeiterichaft des Betriebes befugt. Die Biederanordnung der regelmäßigen Arbeitszeit ift dem Berfonal mindeftens am Tage borber für den folgenden Tag befanntzugeben.

Die Entlohnung

erfolgt im Afford- oder Stundenlohn. Es wird nur die wirflich geleiftete Arbeitszeit bezahlt, fofern nicht andere Beftimmungen in diefem Bertrage getroffen find. Für Studlohnarbeitnehmer wird ein Zeitlohn vereinbart, der dem durchschnittlich erzielten Studlohn abguglich 10 Prozent entspricht. Diefer vereinbarte Beitlohn findet Anwendung für vorübergebende Beichäftigung im Stundenlohn, bei Berechnung des Ueberftundenzuschlages und für das Reinigen son Majdinen, das über das übliche Maß hinausgeht.

Die Lohnzahlung findet Freitags während der regelmäßigen Arbeitszeit ftatt, wenn nicht örtlich bisher andere Anszahlungstage oder langere Lohnperioden üblich waren. Die Abrechnung hat höchstens zwei Tage vor dem Bahltage zu geichehen.

Briegsbeichadigten barf lediglich ihrer Renten megen fein niedrigerer Lohn gezahlt werden. Gur infolge Unfall, Krantheit, hoben Alters ober forberlicher Gebrechen in ihrer beruflichen Tätigfeit behinderte Arbeitnehmer find im Ginvernehmen mit ber gejetlichen Bertretung ber Mr. beiterichaft des Betriebes besondere Bereinbarungen gulaffig.

Bang naturgemäß maren die Bestimmungen über den

Beitlohn

biejenigen, die den fcbarfften Rampf zeitigten. Rach langen Berbandlungen wurde vereinbart, daß an Arbeiter und Arbeiterinnen für die gleichen Arbeiten auch die gleichen Löhne zu bezahlen find. Wo noth andere Berhaltniffe bestehen, ift deren Beseitigung mit allen Rraften anguftreben. Bei Aushilfsarbeit unter einer Boche wird ein Bufchlag von 15 Prozent auf den Beit- und Affordiohn, einschließlich etwaiger Buichlage, 3. B. Rachtarbeit, gewährt. Firmen, die feine eigene Buchbinderei besitten, baben 50 Prozent Zuschlag zu zahlen.

Stundenlöhne für Gehilfen:

		In den Ortstlassen						
	1	11	111	IV	J.V	VI		
Belernte Arbeiter nach brei-								
jabriger Lebrzeit								
a) im 1. Webilfenfahr	2,20	2,	1,95	1,80	1,65	1,50		
b) , 2. ,	2,60	2,35	2,25	2.10	1,95	1,75		
c) " 8. " · ·	2,90	2,60	2,50	2,30	2,10	1,90		
d) , 4.	8,10		2.65	2,45	2,25	2,05		
e) nach vollenbetem 4. Jahr	2.00		2,80	2,60	2,40	2,15		
Stundenli	öhne	inr Arb	eiter	innen	:			
Unter 16 Jahren:	, ,	,						
a) im 1. Berufsjahr	0,90	0,80	0,75	0.70	0.65	0,60		
b) 2	1,10		0,95	0,90	0,80	0,75		
Ungeübte über 16 Jahre:								
a) im 1. Halbjahr	1,	0,90	0.85	0,80	0,75	0.65		
1) 0	1,15		1,	0.95	0,85	0,80		
Arbeiterinnen über 16 Jahre,		1,00	-,	0,00	.,			
bie nachweislich mindestens		· 新年 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1						
1 Jahr in gleichartigen		39,000				*		
Betrieben tätig waren,				5				
gelten als geübre Arbeites					•			
rinnen und erhalten	1.60	1.45	1,40	1,30	1,20	1.10		
a) im 1. Jahr · · · ·				1,35	1,25	1.15		
b) . 2	1,65		1,45			1,20		
c) nadi dem 2. Jahr	1,80		1,55	1.45	1,30			
In Berlin werben die	seither	gettenben	Logne	bis gur	nachiten	Lohn		
regelung weitergezahlt.								

Spegialarbeiter erhaften einen um 20 Bf. höheren Rohn bro Stunde, Spezialarbeiterinnen einen um 10 Bf. pro Stunde boberen. Spegialarbeiter find: Breffer an Ednellpreffen famtlicher Systeme, erfte Gehrifen an der Fertigmachmajdine und Dedenmadmafchine, erfte Materialzuschneider, auch an Maschinen (außer Pappidmeidern), geubte Sandvergolder, Goldichnittmacher, geubte Preffer und Marmorierer. - Spegialarbeiterinnen find: Beibte Echtgold-Aufträgerinnen, Arbeiterinnen an Buchdraht- und Fadenheftmaichinen, Schriftmadden, Madden an Mehrbrudfalamafdinen, Anlegerinnen an Schnellpreffen, Deden- und Fertigmadmafdinen, Bronziererinnen, Baginiererinnen und Berforiererinnen für Etifetten und andere mehrichlägige Arbeiten an Mafdinen mit Gufbetrieb. - Für lernende Spegial. arbeiterinnen ift eine Lehrzeit von 13 Wochen gulaffig. Rach biefer Beit ift ihnen der Lohn der Spezialarbeiterimnen gu gablen.

Selbstverftandlich ift, daß der Abschluß eines neuen Tarifes den Arbeitnehmern auch neue Lohnerhöhungen bringen muß, wobei allerdings die Anrechnungofabigfeit ber feit dem 15. Dezember 1919 gegebenen Bulagen anerkannt werden mußte. Die Bertragsparteien einigten fich auf

folgende

Hebergangsbestimmung.

Die Ginführung des Tarifes foll den Arbeitnehmern junadit eine Lobnerhöhung bringen:

Bur Behilfen

			**************************************	uev	a c d e e l e u	•			1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1
a)	im	1.	Gehilfenfahr	bon	minbestens	25	Bf.	pro	Stund
ь		2.	700 P			35			
c	y :	8.	*			40		•	
d		4.	· "	*		45		*	7
e			ollendetem 4.			55		**	
	8	ü r	Arbeiter	inn	en unter	16	3	ahre	n:
a	im	Ì.	Berufsjahr	bon	minbeftens	20 9	BF.	pro	Stunbe
b		2.				25	ir		
N	ür	u n	geübte Mi	bei	terinnen	űľ	er	16 2	ahre
a	im	1.	Salbjahr von	min	bestens 20 P	if. p	ro E	iund	e

Bur geubte Arbeiterinnen über 16 Sabre:

- a) im 1. Jahr von mindeftens 25 Bf. pro Ginnbe
- b) " 2. 80 . . c) nach bem 2. Jahr 85 "

Die ab 15. Tezember 1919 gewährten Zulagen find in Anrechnung zu bringen. In Orten, in denen der jo erreichte Lohn dann noch wesentlich hinter dem für den betreffenden Ort in Frage fommenden Grundlohn gurudbleibt, joll erstmals mit dem Infrafttreten des Tarifs allvierteljährlich außerhalb der periodisch festzulegenden Lohnerhöhungen eine besonbere Bulage von 6 Mt. für Gehilfen und 4 Mt. für Arbeiterinnen geaahlt werden, bis das tarifliche Minimum erreicht ift.

In den Bestimmungen über den

Affordlohn

wird gesagt, daß Affordarbeit nicht verweigert werden darf.

Alle Affordlöhne, die in den Busatverträgen nicht einheitlich feftgefest find, werden durch die Betriebsleitung im Ginbernehmen mit den in Frage kommenden Arbeitern festzesett. Dabei ist von dem für die Branche maßgebenden Tarif oder der Affordbezahlung anderer, nach Art und Schwierigfeit der Ausführung abniicher, im Betriebe vorfommender Arbeiten auszugehen. Durch diefe Beftimmung foll gum Ausdrud gebracht werden, daß die hiernach festzusependen Affordlöhne angemessen fein follen. Insbesondere wird hierbei auf die eingangs ermähnte Bestimmung verwiesen, wonach eine nicht angemessene Bezahlung als ein Berftoft gegen die Tarifgemeinschaft zu betrachten ift. Ift feine Einigung du erzielen, so kann sich der Acbeitnehmer an die gesetliche Bertretung der Arbeiterichaft des Betriebes wenden, die dann mit dem Arbeitgeber die Affordiate vereinbart. Alle Affordiate find io festzuseten, daß es einem Durchichnittsarbeitnehmer möglich ift, 20 Prozent mehr als den Mindeft. ftundenlohn der beireffenden Arbeitnehmergruppe zu verdienen. Affordarbeiterinnen, die vorübergehend Arbeiten leisten, auf welche fie nicht eingearbeitet find, muffen fo lange nach dem Grundlohn ihrer bisberigen Gruppe entlohnt werden, bis fie eingeübt find.

Diefe durch den Reichsmanteftarif feftgelegten Beftimmungen merben durch Beftimmungen erfett ober ergangt, die im Bufatvertrag für bie

Buchbinderbranche enthalten find.

Der Affordlohntarif

für die Buchbinderbranche ift ebenfalls nabegu beendet. Er gilt für alle Arbeiten, die im Afford hergeftellt werden. Wo die ausgeprägte Teilarbeit in Ermangelung der entiprechenden Fabrifationsweise nicht moglich ift, fonnen Buichlage au den Affordlohnen örtlich oder betriebsweise bereinbart werden. Solche Arbeiten, die besonders schwierig zu behandeln find, werden nach Bereinbarung höher bezahlt. Arbeiten, die auf andere Beise ausgeführt werden, als im Tarif vorgesehen, sind gleichfalls nach Bereinbarung höher zu entlohnen, fo daß es dabei dem Arbeitnehmer möglich ift, 20 Prozent mehr als den Mindeststundenlohn der betreffenden Arbeitnehmergruppe gu erreichen.

Die systematisch durchzusührende Trennung der Manner- und Frauenarbeit gwang dur Aufnahme der einzelnen Positionen, die als Manner- oder als Frauenarbeit anzusprechen find, in den Zusappertrag für die Buchbinderbranche. Die entsprechende spezialifierte Aufstellung ling uns beim Abichluß dieser Rummer noch nicht bor. Weiter ift beftimmt, daß in folden Orten ober Betrieben, in denen die gange Art ber Arbeit eine icharfe Trennung der Männer- und Frauenarbeit erschwert, in Uebereinstimmung ber örtlichen Organisationsleitungen bis auf weiteres ausnahmsweise hiervon abgewichen werden fann in bezug auf

foigende Arbeiten:

1. Bogenauftun, aufschneiden und jumachen;

- 2. Bilder, Rarten oder Blatter fleben oder anbangen;
- 3. Rollationieren;
- 4. Walzen.

Die fo getroffenen befonderen Bereinbarungen find ben beiderfeitigen

Bentralvorständen abidriftlich zu übermitteln.

Auftrage im Afford nuffen die Lohnsumme von mindestens drei Mart erreichen. Gleichartige Auftrage durfen gusammengelegt werden, jedoch foll durch die Zusammenlegung eine Umgehung der prozentualen Buidlage für tieine Bartien nicht bezwedt werden. Bufammengehörige Arbeiten follen in ber Regel von ein und derfelben Berfon bergeftellt werden. Bei Affordarbeit ift das ftandige Busammenarbeiten von Gebilfen und Lehrlingen oder Arbeitsburschen unzulässig, soweit es nicht zur Ausbildung nötig ift; desgleichen auch das ftandige Zusammenarbeiten bon Arbeiterinnen und Lehrlingen und die Beschäftigung von Lehrlingen im Affordlohn.

Heberftunden

find möglichst zu vermeiden. Benn sie nicht zu umgeben find, dann ift über ihre Unordnung und Dauer eine Berständigung mit der gesetlichen Bertretung ber Arbeiterichaft des Betriebes berbeiguführen. Gelchieht das, bann dürfen Ueberftunden nicht berweigert werden.

Bur Ueberftunden erhalten die Arbeitnehmer für Werktagsarbeit einen Aufschlag von 25 Brog., sofern dadurch feine längere tägliche

Arbeitszeit als 10 Stunden entftelit. Gur mehr als gehnftundige tag. liche Arbeitszeit, ferner für alle Ueberftundenarbeit an Connabenden, fowie für Nacht., Conn- und Feiertagsarbeit wird ein Aufschlag von 50 Brog. auf den tariflichen bam. auf den für Affordarbeiter bereinbarten Stundenlohn bezahlt. Da, wo tarifliche Löhne bezahlt werden, erfolgt der Buichlag auf diefe. Befommt ein Arbeiter außer dem Zarif. lohn einen Buschlag, so erfolgt die Beredmung unter Zugrundelegung der Gesamtsumme von Taristohn und Zuschlag. Kommt ein bisber bestehender Teuerungszuschlag in Begfall, so andert sich dementsprechend auch die Ueberftundenberechnung. It ein höherer Lohn als der Tarif. lohn oder auch als Tariflohn und Zuschlag vereinbart, dann erfolgt die Berechnung nach diefem höheren Lohne. Desgleichen mird, fofern in Conderfallen eine niedrigere Begablung entsprechend ben tariflichen Beftimmungen statifindet, die Ueberstundenberechming nach diesem niedrigeren Lohne vorgenommen.

An Sonnabenden und an den Borabenden gesethicher Feiertage durfen Ueberftunden nicht gemacht werden, fofern die Ueberftunden nicht Bur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigfeit erforderlich find.

Wenn eine Berfürzung der Arbeitszeit infolge höberer Gewalt eintreten mußte, fann der Arbeitgeber verlangen, daß die ausgesallene Arbeitszeit, fofern fich fpateftens in der darauffolgenden Boche die Rotwendigkeit der Uebergeitarbeit ergibt, bis gu 20 Stunden innerhalb ber nächften vier Boden im Rahmen einer täglichen gehnftlindigen Arbeitszeit nachgeholt wird. Für diefe nachgeholte Beit wird ein Stundenzuschlag von 10 Brog. gewährt. Findet das Rachholen in der Nachtzeit ftatt oder muß die Berlegung der Tagesstunden in die Nachtzeit erfolgen, dann wird ein Aufschlag von 25 Broz. auf den tariflichen baw. den vereinbarten Stundenlohn bezahlt. In allen übrigen Fallen tritt die sestgesetzte Ueberstundenbezahlung ein. Unter höherer Gewalt ift gu verftehen ber nicht durch den Arbeitgeber verschuldete Mangel an Rraft, Licht, Beigung und Material.

Salbe Ueberftunden find am Schluffe ber Boche gufammengulegen. Ergibt fich bei ber Bufammenlegung eine überichiegende halbe Stunde, fo ift ber Buichlag für eine bolle Stunde gu gemabren. Bei Uebergeitarbeit ift eine viertelftundige Baufe bann gu gewähren, wenn burch biefe Ueberzeitarbeit eine mehr als vierstündige ummterbrochene Arbeitszeit entsteht. Dieje Baufe geht auf Roften des Arbeitgebers und ift ein-

auhalten.

gilt die Arbeitszeit, die bor 7 Uhr morgens beginnt oder über 6 Uhr abends bei durchgehender Arbeitszeit, bzw. 7 Uhr abends bei nicht durchgehender Arbeitszeit hinausgeht. Sie wird wie folgt besonders entichadigt:

Rachtarbeit

Die Stunden von 6- 9 Uhr abende find mit 10 Brog.

4— 6 Uhr morgens . 6— 7 25

Aufichlag auf ben Stundenverdienft gu belegen. In Berlin und Samburg find

Die Stunden bon 6- 9 Uhr abends mit 10 Brog.

9-11 " nachts 11 ll. nachts b. 4 ll. morg. " 4— 6 Uhr morgens .
8— 7 Unfichlag auf ben Stundenverdienst zu belegen. . 15

Bis jum 13. Dezember bereifs abgeschloffene Bereinbarungen werden von vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Die ausnahmsweise, also nicht regelmäßig geleistete Rachtarbeit wied mit 331/3 Brog. Aufschlag auf den Stundenlohn bezahlt, gleichwiel wie lange fie dauert.

Die gegenseitige

Ründigungefrift

ift eine vierzehntägige und tann nur am regelmäßigen gabltage erfolgen, sofern nicht in beiden Fällen örtlich oder betriebsweise ein anderes Uebereinkommen getroffen ift ober wird. Es ift nicht beabfichtigt, burd biefe Formulierung eine Menderung ber bestehenden Berbaltniffe berbeigu. führen. Jedem Arbeitnehmer muß nach borberiger minbestens halbtägiger Meldung bei der Betriebsleitung baw. deren Bertretern gestattet fein, während der Kündigungsfrift täglich, außer am Sonnabend, an zwei Stunden gweds Erlangung anderweitiger Arbeit den Betrieb gu verlaffen.

Bei Anshilfsarbeit ift volle Beichaftigung ju gewähren. Dauert die Aushilfsarbeit über vier Bochen, bann tritt die Klindigungs. zeit ein, die in dem Betriebe ilblich ift.

Alljährlich, und gwar in der Regel in den Monaten Mai bis Oftober, wird unter Fortzahlung des Lohnes ein

Erholungsurlaub

gewährt, deffen Daner sich nach ber Beschäftigungszeit im Betriebe richtet. Ein Anspruch auf Ferien oder Ferienbezahlung besteht nicht, wenn ein Arbeitnehmer auf Grund des § 123 der Gewerbeordnung entlaffen ift. Im

librigen enticheidet in Streitfällen bas vorgeschene Schiedsgericht. Als Stiditag für die Berechnung ber Beichäftigungedauer gilt jeweils ber

25. Geptember.

Wenn ein Arbeitnehmer am 25. September ein Jahr im Betriebe ift, jo bat er für das noch laufende Ralenderjahr vom 25. September ab Anspruch auf 3 Tage Ferien. In den darauffolgenden Jahren foll die Urlaubsbemeffung und Urlaubserteilung fo erfolgen, daß der Betreffende nicht erft nach dem 25. September den entsprechenden langeren Urlaub erhalt, fondern daß er den Urlaub auch in früheren Sommermonaten antreten fann.

Auf die Ferien hat der Arbeitnehmer nur dann Anspruch, wenn er bei Eintritt der Ferienzeit (Mai bis Oftober) noch bei der Firma tätig ift. Der Arbeitnehmer bat feinen Unspruch auf Urlaubsentschädigung, wenn der Austritt burch feine Ründigung oder außerhalb der Urlaubsperiode erfolgt (1. Mai bis 30. September).

Bu gewähren find allen Arbeitern und Arbeiterinnen nach ununter-

brochener Beichäftigung im gleichen Betriebe:

nach bem 1. Jahr 8 Arbeitstage

, 8. , 5. 10. 9

Wo längere Ferien als 9 Tage gewährt werden oder wo eine ginftigere Staffelung vereinbart ift, follen dieje bis sur Sochstdauer bon 12 Arbeitstagen bei mindeftens gebnjähriger ununterbrochener Beichaftigungsbauer bei berfelben Firma beibehalten werden. Die Ferienbezahlung erfolgt für Zeitlohn- und Aftordarbeitnehmer nach den oben wiedergegebenen Grundlöhnen. Militärische Dienstzeit, Krankheit und Ausfegen auf Berlangen ber Firma gablt als Beichäftigungszeit, wenn ber Arbeitnehmer vordem bereits bei der Firma beschäftigt war und die militärifche Dienftzeit die Dauer ber gefehlichen Dienftpflicht nicht überfteigt. Die Reihenfolge für ben Urlaubsantritt bestimmt die Geschäftsleitung. Den Banichen der einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen ift nach Doglichfeit Rechnung gu tragen; Auslofung ift guläffig. Gine Ablöfung ber Ferien burch Geld oder andere Entschädigung ift nicht geftattet.

Bom Weichaft angeordnete, ferner folgende

Feiertage

werden, soweit fie auf einen Werktag fallen, bezahlt:

1. Reujahr, 2. Oftern, 3. Chrifti Simmelfahrt, 4. Pfingften, 5. Beibnachten. Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Begahlung eines weiteren auf einen Werktag fallenden Feiertages, an dem entsprechend der Landesfitte nicht gearbeitet wird. Bo bisber die Begablung noch anderer Teiertage stattgefunden bat, bleibt es bei ber bisherigen Regelung und Bezahlungsweise. Gine Berichlechterung barf baburch im Bergleich zu der borftebend getroffenen Regelung nicht ein-treten, d. h., es ist immer die für die Arbeitnehmerichaft gunftigere Regelung vorzunehmen. Die Bergütung für einen Feiertag wird, wenn an ben übrigen Bochentagen nicht boll gearbeitet worden ift, nur anteilig im Berhaltnis zur geleifteten Arbeitszeit verrechnet. Gin Anfpruch auf Bezahlung eines Feiertages besteht nicht, wenn ein solcher in die erfte Arbeitsmoche eines neu begomenen Arbeitsverhaltniffes fällt. Arbeitnehmer, die am Tage vor oder nach einem Feiertage ohne begründete Entidulbigung und Anzeige fehlen, haben den Anipruch auf Feiertagsbezahlung verwirft. Die Feiertagsbezahlung erfolgt für Beitlohn- und Affordarbeiter nach den oben wiedergegebenen Grundlöhnen.

Die Erörterungen über die Frage der

Arbeitsbermittlung

führte gur Festjetung von Beftimmungen, nach benen bei Bedarf an Arbeitsfraften die Arbeitgeber verpflichtet fein follen, die von den Bertragsparteien an allen Orten ju bildenden paritätischen Arbeits. nadhweife gu benuten. Ginftellungen unter Umgehung bes Arbeitsnachweifes find ungulaffig. Rur wenn der Arbeitsnachweis geeignete Arbeitsfrafte innerhalb zweier Tage nicht gu ftellen vermag, ift bem Urbeitgeber gur Erlangung berfelben freie Sand gelaffen. In fleinen Orten, in benen die Bilbung eines eigenen Arbeitenachweijes im Beruf nicht möglich ift, und beshalb beibe vertragichliegenden Zeile auf einen folden verzichten, muffen die ftabtifden Arbeitsnachweise in Anspruch genommen werden. Anf deren paritätische Berwaltung hinguwirken sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet.

Die Behandlung des Punttes

Lehrlingeausbildung

veranlafte die Bertreter des Bundes deutscher Buchbinderinnungen gur lebhaften Teilnahme an den Berhandlungen. Beichloffen wurde, daß Lehrlinge nur in ben Betrieben ausgebildet werden durfen, deren Inhaber entweder felbft Sadmanner find und mitarbeiten, oder in benen eine andere mit der Berechtigung aum Ausbilden von Lehrlingen ausgestattete Perionlichfeit banernd beichäftigt wird. Bei der Aufnahme bon Lehrlingen follen die Arbeitgeber fich durch Brufung und argtliche Beicheinigung babon überzeugen, daß die Lehrlinge in forperlicher Begiehung und ihrer Borbildung nach zu ber Erlernung des Berufes auch wirflich befähigt find. Es dürfen gehalten werden:

in	Betrieben	bis						
				*				
•	•	*	10	"			5	*

und fo fort, für je 10 weitere Gehilfen ein Lehrling mehr. Bei Berechnung der Angahl der Behilfen gur Festsegung der gulaffigen Lehrlings. zahl ist der Durchichnitt des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Die Lehrzeit beträgt drei Jahre. Laufende Lehrverträge werden von diefer Bestimmung jedoch nicht berührt. Den Lehrlingen sind ebenfalls Ferien zu gewähren, wie überhaupt alle Bestinnnungen diefes Bertrages finngemäß auch für Lehrlinge ju gelten haben. Die Beit des gesehlich vorgeschriebenen Schulbesuches ist für Lehrlinge als Arbeitszeit anzusehen.

Bezüglich der

Bezahlung bes Fortbilbungefculbefuches

bei jugendlichen Arbeitnehmern wurde eine tarifliche Regelung nicht vorgenommen. Es foll die hierzu in Aussicht stehende Regelung durch das Reichsarbeitsministerium abgewartet werden.

Deimarbeit

ift in der Regel nicht zuläffig. Da, wo sie nicht zu vermeiden ist, darf fie nur an jolche Personen ausgegeben werden, die wegen ihrer forberlichen Beschaffenheit, wegen besonderer Familienverhältniffe - 8. B. Sorge für die Familie und die Rinderergiehung - im Betrieb nicht arbeiten konnen. Die Beimarbeiter und -arbeiterinnen muffen für die von ihnen zu leiftenden Arbeiten dieselben Affordlöhne erhalten, wie fie an Die im Betriebe beschäftigten Berfonen gu gablen find. Un die mit Beimarbeit Beschäftigten darf nicht mehr Arbeit ausgegeben werden, als fie in der tariflich festgelegten Arbeitszeit zu leisten in der Lage find. Seimarbeit an Berfonen auszugeben, die gleichzeitig auch im Betrieb beschäftigt find, ift ungulaffig. Much ben im Betrieb tätigen Berfonen ift bas becufliche Arbeiten außerhalb des Betriebes nicht gestattet. Ueber die Ginhaltung der Bestimmungen für die Beimarbeit zu machen, obliegt ebenfalls der gesetlichen Bertretung der Arbeiterschaft des Betriebes. übrigen finden auch auf die Beimarbeiter und Beimarbeiterinnen die Bestimmungen des Tarifs sinngemäße Amwendung.

Allgemeine Bestimmungen

enthält der Reichsmanteltarif und der Busatvertrag für die Buchbinderbranche eine Reihe Bestimmungen, von denen wir zunächst die über die Amvendbarteit des § 616 des Burgerlichen Gefetbuchs vom 18. August 1896 nennen. Bereinbart wurde: Als ju entschädigende Berhinderung an der Dienstleiftung wird angesehen die Erfüllung der folgenden ftaatlichen und tommunalen Aflichten, foweit fich diefe nicht außerhalb ber Arbeitszeit erledigen laffen und Gebühren hierfür nicht bezahlt werden: Anzeigen beim Standesamt in Geburts. und Sterbefällen, foweit hierbei das Ericheinen des Betreffenden notwendig ift, das Ericheinen auf Borladung an Gerichtsstelle in Bormundschafts- und anderen nicht verschulbeten Sachen; nicht verschuldete polizeiliche Borladungen und Berneh. mungen. Die Rotwendigfeit ber Berhinderung muß nachgewiesen werden. Bur folche nachgewiesene Berhinderung werden die Arbeitnehmer bahin entichädigt, daß ein Abzug vom Lohn für die Beit der Berhinderung nicht erfolgt. Doch barf diefe Beit für die gange Dauer ber Berhinderung drei Stunden, in Städten mit über 100 000 Ginwohnern vier Stunden nicht überfteigen. Bleibt ber Arbeitnehmer barüber binaus ichuldhaftermeije von der Arbeit fort oder ift er gur Fortsetung ber Arbeit durch fein Berfchulden nicht imftande, fo verliert er jeden Anipcuch auf Entichabigung für verjaumte Beit.

Der Hebergang von Stud- jur Stundenarbeit ift bann ungulaffig, wenn damit bem Arbeitnehmer gunftige Affordpositionen umgangen werden follen. Bei Ausgabe fleiner gufchlagpflichtiger Partien ift gleich-

zeitig auch das dazu gehörige Material mit auszugeben.

An neuen Majdinen, die im Larif nicht vorgesehen find, muß das daran beschäftigte Personal solange nach einem zu vereinbarenden und über den Mindeftlohn hinausgebenden Beitlohn bezahlt werden, bis auf Antrag einer ber beiden Barteien durch Tarifamtsbefchluß ein allgemein gilltiger Stunden- baw. Affordlohn gefchaffen ift.

Das an einer Fertigmachmafchine beschäftigte Bersonal hat mindeftens aus zwei Gehilfen zu bestehen, von benen der zweite mit angemeffenem Stundenlohn begahlt werden muß, ber nicht unter bem Di-

nimallohn fein darf.

Das an Schnellbrudpreffen famtlicher Spfteme befchäftigte Berfonal muß gu zwei Dritteln aus Preffern befteben, ein Drittel fonnen Madchen oder Silfsperfonal fein. Umichlage oder ahnliche Arbeiten (Buchbeden ausgenommen) fonnen an Tiegelbrudpreffen bon Arbeiterinnen ausgeführt werden.

Arbeiterinen unter 16 Jahren burfen an Majdinen, für bie Spegial-

arbeiterinnenlöhne vorgesehen find, nicht beschäftigt werden.

In folden Fallen, in denen burch die Betriebsverhaltniffe bas Beranholen und Wegtragen ber Arbeit ein erschwertes ift, nut entweber eine befondere Begahlung baffir geleiftet werden oder es find vom Arbeitgeber Bilfstrafte jur Berfügung gu ftellen.

Bur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus diefem Bertrage entfteben, find

Schiedsgerichte und Tarifamter

fowie ein Obertarifamt zu bilden und von den Mitgliedern der vertragichließenden Berbande ju gleichen Teilen zu befeten. Rabere Bereinbarungen hierliber follen noch getroffen werden. Das Tarifamt und die Schiedsgerichte find auch in folden Fällen verpflichtet, ein Urteil abaugeben, wenn fie bon Arbeitgebern oder Arbeitnehmern folcher Betriebe angerufen werden, deren Inhaber einem der vertragschließenden Berbande nicht angeschlossen sind. Die Urteile find von beiden Borfigenden gu unterzeichnen.

Ueber die

Gültigfeitsbauer bes Tarife

ist im Reichsmanteltarif bestimmt, daß er für die einzelnen vertragichlie-Benden Berbande Birffamkeit erft mit dem Infrafttreten ber Bufatverträge für die einzelnen Branchen erhält und daß er bis jum 30. Juni 1921 Geltung haben foll, das Abkommen über die Löhne für die Buchbinder-

branche hat Gultigfeit bis jum 31. Marg 1920.

Wird der Tarifvertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt, dann gilt er um ein weiteres Jahr, und war jeweils vom 1. Juli des einen bis 30. Juni des nächsten Jahres verlängert. Antrage auf Abanderungen des Tarifs find mindestens drei Monate bor Ablauf desselben einzureichen. Mit dem Infrafttreten dieses Bertrages gelten alle vordem getroffenen entgegenstehenden Abmachungen als aufgehoben, doch follen die bisherigen Mindeftlöhne, die über die im Reichstarif für ben betreffenden Ort vorgesehenen hinausgehen, bis gur nachsten Lohnregelung am 31. Marg 1920 bestehen bleiben, d. h., daß bestehende beffere Lohnverhältniffe nicht verschlechtert werden follen.

Colnibeftimmung

ift vereinbart worden, daß es Pflicht beider Teile und deren Organe ift, im Intereffe des Berufs für die allgemeine Durchführung diefes Tarifs eingutreten. Damit die bertragichließenden Berbande in biefem Sinne gemeinsam arbeiten können, finden nach Bedarf gemeinschaftliche Situngen der Borftande der vertragschließenden Barteien statt. Dieje gemeinschaftlichen Sitzungen werden von dem Vorstande des zuständigen Arbeitgeberverbandes auf Antrag eines der Kontrabenten anberaumt. In diesen gemeinschaftlichen Situngen durfen nur die Angelegenheiten des bestehenden Tarifs und die zur Gin- und Durchführung, Ginhaltung und Erganzung desselben eingebrachten Anträge berhandelt und darüber Beichlüffe gefaßt werden.

Ortsflaffeneinteilung.

Für die Buteilung der einzelnen Orte in die Orteflaffen ift nachstehendes Berzeichnis*) maßgebend, jedoch behalten fich die Bertragsbarteien vor, auf Antrag in eine Nachprüfung ber Zuteilung einzutreten und Menderungen vorzunehment wenn innerhalb dreier Monate entsprechende Antrage geftellt werden.

Ortetlaffe I.

Berlin, Hamburg-Altona, Bandsbed-Bergeborf,

Ortstlaffe II.

Bernau, Potsdam-Rowawes, Oranienburg, Spandau, Stettin, Boffen.

Rönigsberg.

Sannover, Magdeburg.

Bremen, Delmenhorft, Harburg, Tondern.

Barmen-Elberfeld, Bodnum, Dortmund, Dilfelborf, Duisburg-Ruhrort, Effen u. Umgebung, Gelfenkirden, Samborn-Marglob, Roln u. Umgebung, Mülheim-Ruhr, Oberhaufen, Redlingbaufen, Remicheid, Solingen, Bald, Ohligs, Biesdorf, Rebeim.

Frankfurt a. M., Offenbach, Saarbrüden, Dudweiler, Sulpbach, Friedrichsthal, Reunfirchen, Bolflingen, Sochst a. D., Reu-Jenburg, Sanau, Mannheim, Ludwigshafen, Oberurfel, Biesbaden, Fechenheim

a. M., Freiburg i. Br., Karlsruhe, Durlach, Ettlingen.

Leibzia.

Stuttgart, Fenerbach, Eglingen.

München, Nürnberg.

Ortstlaffe III.

Branderfburg, Cherswalde, Frankfurt a. D., Guben, Ludenwalde, Rathenow.

Breglau, Bromberg.

Braunfdweig.

Bremerbaven, Geeftemunde, Lebe, Flensburg, Riel, Lübed, Buneburg, Dibenburg, Rendsburg, Roftod, Schwerin, Ruftringen-Wilhelmshaben, Wismar, Barel.

Fur die Gruppierung innerhalb ber einzelnen Ortstlaffen ift unfere Baueinteilung zugrunde gelegt.

Halle a. S.

Bonn, Robleng, Sagen, Duren, Rrefeld, Ludenicheid, Bierfen.

Darmftadt, Cherftadt, Pfungftadt, Mainz, Beidelberg, Trier, Steinbeim. Biebrich a. Rb.

Konftang, Pforzheim, Baden-Baden, Dos.

Dresden, Plauen.

Wirzburg, Erlangen, Regensburg, Freifing, Augsburg, Baffau, Riffingen, Bamberg.

Ortstlaffe IV.

Angermunde, Greifsmald, Kottbus, Prenglau, Corau-Jorft, Spremberg, Swinemunde, Stralfund.

Dangig, Tilfit, Thorn.

Bielefeld, Bolfenbiittel, Raffel, Detmold, Minden i. 28., Deffau.

Apenrade, Blumenthal, Bardesholm, Glüdstadt, Beide, Ibehoe, Meldorf, Reumunfter, Reuftrelit, Segeberg, Conderburg, Stade. Uelzen.

Weißenfels, Erfurt, Eisenach, Gera, Jena, Weimar, Schleiz.

Machen, Arnsberg, Samm i. 28., Münfter, Neuwied, Reug, Telgte,

Stolberg.

Afchaffenburg, Friedberg, Fulda, Gießen, Wehlar, Braunfels, Raiferslautern, Kreugnach, Marburg, Rudesheim, Bingen a. Rh., Reuftadt, Spener, Borms, Beinheim, Vilbel, Somburg, Friedrichsdorf, Bad Raubeim, Saarlouis.

Geiflingen, Göppingen, Beilbronn, Lahr-Baden, Qudwigsburg, Metingen, Rastatt, Ravensburg, Reutlingen, Tübingen, Tuttkingen, Ulm a. D., Billingen, Schw. Gmund, Friedrichshafen.

Altenburg, Chemnit, Beidenau, Birna, Bwidau.

Amberg, Ansbach, Sof, Ingolftabt, Raufbeuren, Rempten, Lands. hut, Rojenheim, Schwabach, Straubing, Diegent

Ortoflaffe V.

Fürstenwalde, Finfterwalde, Roslin, Neudamm, Reu-Ruppin, Star-

gard, Stolp, Trebbin, Rüftrin.

Oberichles. Induftriegeblet, Gorlit, Liegnit, Birichberg, Brieg, Schweidnig, Reiffe, Ratibor, Allenftein, Gumbinnen, Infterburg, Marientverder, Glogau, Elbing, Paldenburger Bergrevier, Graudenz, Myslowit, Leobichits, Bleg, Rybnit, Tarnowits.

Berford i. 28., Osnabriid, Halberstadt, Torgau, Bad Dennhausen, Göttingen, Hildesheim, Bad Harzburg, Einbed, Melle i. S., Bad Schötmar, Goslar a. S., Ofterwied, Afchersleben, Burg b. Magdeburg, Cothen, Genthin, Schönebed a. E., Stendal, Wittenberg, Hameln, Celle, Berden, Giltersloh, Paderborn, Liebbede.

Curbaben, Domit, Edernforde, Elmshorn, Gutin, Guftrow, Bufum, Leer, Ludwigsluft, Norden, Rordenham, Nordernen, Oldesloe, Parchim,

Pinneberg, Guderbarup, Wefterland (Sylt).

Apolda, Arnstadt, Eisleben, Gotha, Greiz, Ihmenau, Langensalza, Meiningen, Mühlhausen, Raumburg, Reustadt, Coburg, Merseburg, Rordhaufen, Boffned, Rudolftadt, Saalfeld, Salzungen, Sondershaufen, Suhl, Schmalfalden, Beit.

Cleve, Dillmen, Emmerich, Herne i. B., Jerlohn, Gummersbach,

Remben Cevelger, Baberborn, Befel, Siegen, M.-Gladbach,

Butbach, Bingen, Cronberg, Bad Ems, Bruchjal, Frankenthal, Grunftadt, Randel, Kirchheimbolanden, Königftein, Zweibrüden, Lantereden, Birmafens, Gelnhaufen, Bad Soden, Limburg, Weilburg, Weilmünfter, Oberftein-Idar, St. Ingbert, Langen i. S., Kirn a. Rabe.

Buhl, Malen, Adern, Offenburg, Rehl, Balbfird, Lorrad, Caulgau, Singen a. Hohentwiel, Emmendingen, Oberndorf, Radolfzell.

Adorf, Crimmiticau, Döbeln, Sbersbach, Freiberg, Glauchau, Grimma, Gögnit, Burgftadt, Limbach, Meigen, Reugersborf, Reichenbach i. Bogtl., Schwarzenberg, Werdan, Bittau,

Lindau, Landsberg a. L., Kulmbach, Kitingen, Fürstenfeld, Donau-

worth, Eichstädt, Dachau, Bayreuth, Alt- und Neuötting.

Ortstlaffe VI.

Alle nicht aufgeführten Orte ftellen die 6. Ortstlaffe bar, foweit nicht als Ergebnis der Berhandlung der eine oder der andere Ort in eine andere Ortstlaffe einzureihen ift.

Reichstarif für die Briefumschlagindustrie.

Der Reichstarif für die Briefumichlag- und Papierausftattungsinduftrie ift nach weiteren Berhandlungen am 18. b. DR. erneuert worden. Der für die Bucheindereien geltende Manteltarif findet auch bier Anwendung. Der neue Lohntarif tritt mit rückvirkender Kraft bom 1. Januar ab in Geltung und läuft bis zum 81. März d. 3.

Raberes über den Inhalt des Tarifs bringen wir in der nadften Nummer.

Die Verhandlungen mit den Unternehmern der Geschäftsbuchbranche find gescheitert.

Sie haben fich deshalb gerichlagen, weil das Bestreben der Arbeitgeber darauf binauslief, die in Leipzig für die Budbindereten ufm. getroffenen Abmachungen zu verichandeln und zu durchlochern wie ein Gieb. Dagn tonnten und durften unfere Unterhandler nicht die Sand bieten, fie waren gezwungen, den Arbeitgebern zu erflaren, daß fie unter diefen Umftanden auf ein weiteres Berhandeln vergidzten.

Das ift'in turgen Borten das Ergebnis der Beratungen für einen

Anfabvertrag.

Bas in Leipzig abgemacht ift, finden unfere Mitglieder an anderer Stelle diefer Rummer niebergelegt. Bas uns die Arbeitgeber ber Be-

schäftsbuchbranche dagegen boten, ist folgendes:

Auf die gurgeit gegablten Löhne foll eine Bulage erfolgen, und gwar in Ortstlaffen I-III für Behilfen nach dreifahriger Lehrzeit: im 1. Gehilfenjahr 25 Bf. pro Stunde, im 2. 35 Bf., im 3. 40 Bf., im 4. 45 Bf. und nach dem 4. Gehilfenjahre 55 Bf. pro Stunde.

In Ortsfloffe IV in gleicher Reihenfolge 20, 30, 35, 40, 50 Bf., in Ortstlaffe V 20, 25, 30, 35, 45 Bf. und in Ortstlaffe VI 15, 20, 25, 30 und

Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren follen in allen Ortsflaffen 15 Bf. erhalten, die Ungeübten über 16 Jahre ebenfalls burchweg 15 Bf. Die

gesibten Arbeiterinnen über 16 Jahre follen erhalten in Ortsflasse I—III 30 Bf. und in Ortsflasse IV-VI 25 Bf.

In diese Bulagen follen eingerechnet sein die in den letten Tagen eingetretenen Breisiteigerungen für Brot, Rartoffeln ufm., für die Die Bentralarbeitsgemeinschaft eine außertarifliche Bulage empfohlen hatte. Die Bertenerung allein fur Brot und Rartoffeln beträgt pro Boche und Ropf etwa 1,25 Mt., für eine fünfföpfige Familie also 6,25 Mt.

Bezüglich ber Buweifung der Städte in die einzelnen Ortsflaffen wollten fie nur Berlin, Köln, Leipzig und noch einige unbedeutende Orte im Ginne unferer Borichlage eingereiht wiffen, mahrend alle anderen Städte um ein oder gar zwei Rlaffen tiefer eingestellt werden follten. Co follte 3. B. Stuttgart, bas bisher höbere Löbne in den Beichaftsbuchfabrifen hatte als in den Buchbindereien, um eine Rlaffe tiefer gestellt werden, wodurch der bisherige Buftand ins gerade Gegenteil verwandelt würde. Bei einigen anderen Orten wurden abnliche Ergebniffe fich zeigen. fo daß es für unfere Berhandlungsfommiffion einfach unmöglich war, barauf einzugehen, wollten fie nicht, bag die in Beichäftsbuchfabrifen beichäftigte Rollegenschaft au einer folden zweiter Rlaffe gegenüber ber in Budbindereien ufm. befdäftigten begradiert merbe.

Praktische Mitarbeit tut not!

Es muß doch nicht fo einfach für den modernen Staatsburger fein, die 3bee ber Gegenwart gu berfteben. Roch ichwerer icheint es. ben Ginn ber Robemberrevolution zu begreifen. Bir haben gemeint, daß im Robember ein Strich gwifden Gegenwart und Bergangenheit gemacht worden ist. haben gemeint, bağ im Rovember ber alte Obrig. feitsstaat, ber icon bem liberalen Grofburger-tum gur Beit bon Marg und Engels ein Dorn im Muge gemejen, endgültig gu Grabe getragen worden ift, jener Obrigfeitsftaat, der ben Staatsburger fürforglich auf Coritt und Tritt gangelte, ber ihn bom ber Biege bis jum Grabe mit frinem burchbohrenben Boligeiauge befchirmte, bem ichon Laffalle bas treffende Wort von der "Nachtwächteribee" biefed Staatsmefens angehangt batie. Wir haben gemeint, daß im Robember 1918 der deutsche Bollsgenofie gum bollen Bewuftfein feines eigenen Bertes und feiner eigenen Kraft aufgewacht fei und fortan fein Schidfal wie das ber Nation in Die eigene Sanb gu nehmen gewillt mare: Gelbftbeftimmung, Gelbftverwaltung! Bir haben gehofft, daß nach diefem Erwachen jeder mit Sand anlegen wurde, um das auf die Telfen gerannte Schiff wieder feetlar gu machen.

Und was horen wir wieder, wie icon immer in Der alte der faijerlichen Beit, "Regierung, hilf!" Mutoritatebufel mirb mieber lebendig. Der alte Glaube an bie Allmacht ber Staats. gewalt wacht wieder auf. Das alte Rinder-

marchen von den herrichern, die alles machen, die junjerem fleifch und Blut. Es find unfere alten ihre Bolfer begluden, Die ihr Land berrlichen Beiten entgegenführen, wird wieder bon born angefangen. Richts gelernt und viel vergeffen! - fo fonnte man bas überichreiben, mas hier eine bedauerliche ftaatsbürgerliche Gebantenfaulheit und Charafterfchwache gum Musbrud bringt.

Mitleidig lächelnd fieht ber politifch gefchulte Arbeiter beifeite, ber einen Begriff von bem Inhalt ber materialiftifden Geichichte. auffaffung befommen hat und weiß, daß das uralte, bon Marg neufundamentierte große Raturgefet bon Urfache und Wirtung ber Leitfaben auch für bie Regierenben ift. Erftaunt borcht ber gewerticaftlich gefchulte Arbeiter auf, ber einen Begriff von Gelbftbilfe und Organtia. tion befommen bat, auf benen allein eine gefunde Birtichaft beruht. Befremdet ftellt ber genoffen. ich aftlich erzogene Arbeiter fest, bag boch bie größte Racht, die afleinige Racht im organifchen Bufammenfalug ber Raffe beruht und bağ mit biefer bon einer einigenben 3bee getragenen Macht teine Regierungsgewalt tonfurrieren tann. Wie ein Rinbertallen ericheint bem politifch aufgewachten Staatsburger ber Muf: "Regierung, Und er dreht das Wort um und macht einen biff!" neuen Gat baraus, ber in unferer verfahrenen Beit viel mehr Sinn hat, ben Gat; "Bilf ber Regierung.

Wer ift benn bie Regierung in unferer be mo fratifchen Wegenwart. Es find Manmer bon

politischen, gewertschaftlichen und genoffenschaftlichen Rampfgenoffen Es find die Manner unferes prattijd eiprobien Bertrauens, bon benen wir miffen. baß fie aus Cogialismus, Gewertichaft und Genoffen. ichaf: gelernt haben, wie Welt, Gefellichaft und Birtfchaft gu begreifen und gu ordnen find. Ge find Menichen mit flaren Idoen und bewuhtem Bollen. Go find Ropfe, Die fich langit bon jebem nebelhaften wefenlofen Bealismus losgefagt haben und mit der Belt und den Denfchen, wie fie wirflich find, rechnen. Gie geben fich feinen Iftufionen bin. Bet ruft: "Regierung, bilf!". ift Illufionift und gebantenlofer Schwäter. Wer aber feinesgleichen auf-ruft: "Du und bu und bu - belft ber Regierung!", ber faft die Sache an dem einzig richtigen Ende an, ber nimmt ben Bebel ber turg entichloffenen Lat in

Gine Regterung tann nicht mehr fein als Orb ner, Organisator ber lebenbigen Bollefrafte. Diefe Rrafte felbst ichaffen, das fann fie nicht. Das war ja das Berhängnis des taiferlichen Regimes, daß es fich dem Wahne hingab, felbft ein Rrafteerzeuger, also eine schöpferische, gottähnliche Inflanz zu fein. An diesem Wahne ihres gottähnlichen Weiens ging fie folgerichtig zugrunde. Sie überfah, daß die grundlegenden Kräfte nicht bei ihr, sondern im Bolle lagen. Gie entwidelte nach absolutiftischen Blanen ihre eigenen fcmadblichen Rraftanlagen gu einem hirmverbrannten Imperialismus, anftatt bie mahren nationalen Rrafte, bie in ber Boltsmaffe

Die Brückenwirtin.

Bon &. Stilgebauer. Um bas alte Brudenwirtshaus ift's ihr nicht allein zu tun, bas wirft zwar immer ein schönes Gelb ab, aber all die Neder und Biefen drüben am Geld ab, aber all die Neder und Biesen dellben am Berge gehören Löftster-Matthes. Die saben die armeren Bouern gepachtet, und die bersen eine netten Zins ab. Da die Allie jetzt tot ist, ist die Lore zu ihm gekommen, ja, je wuhte genau, warum. Und wenn sie erst ihr Zies erreicht hat, dann wird sie dem Alten schon ein anderes Gesicht zeigen, dann und alles füssig gemacht werden, was nur geht, dannit sie auch einmal die Dame spielen kann, endlich word, einmal, ia wie sie's in Geschickten gekelen, was d einmal, fo wie fie's in Weichichten gelejen, und wie fie's bas eine Mal gesehen bat, damals, als fie mit dem Bater in der großen, großen Stadt war, wo die Eleitriche fahrt und die Eguipagen, wo man jeden Abend ins Theater geben tann, und wo ein Raben glangt neben bem andern im feenhaften Bicht, bag man gar nicht meif, wo man guerft an-

aus ben Taiden loden, wenn fie erft Berrin ift. Da sieht sie sich im Geiste ichon hinrauschen in dem lengen Bekuchemantel. den dut mit weisen Straußemschen auf dem Kopf, wie ihn die Frau in der Stadt getragen, die damals so hochnasig an ihr und ihrem Vorer vorsidergegengen ist. Wenn er und ihrem Bater vorlidergegengen ist. Wenn er auch alt und hählich ist, der Marthes, so denkt die Lore, da macht man halt die Augen zu. Die andern sind doch alle neidisch, wenn man im Peluchemantel einhergeraufcht tommt und par einen Schleier bor bem garten Gefichtden. Ob fie wohl einen Schleier tragen foll ober micht?

Und neben ihr am Stand bes Schanktifches ftebe ber Alte, und manchmal, wenn fein Auge bemertt, das alle Schnapstalchen auf den Tischen noch voll sind, blingelt er io fed nach ihrer ichdnen Gestalt hingiber. So eine ist ihm sange nicht übern Weggeschinnen, und so nach, so leicht zu haben, so auf dem Brafentierteller.

Allmählich leert sich die Stube. Die Bauern tehren ins Dorf gurud, gum Abendbrot. Endlich ist

fest gu, und bor ihrem Geifte liegen Biefen und Reder, ber Löffler-Matthes ihr gu Tugen, bor ihren Mugen freigt bas Brudenwirtshaus empor, in bem fie als Berrin ichaftet.

Da durchræselt's sie eisig, er hat sie berührt, da überlänft's sie wie siedendes Wasser, aber sie bleibt, sie bleibt ruhig, obwohl sie seinen Odem sichtt, ob-wohl schon seine Lippen auf dem ihren brennen. Die Mugen zugemacht, bentt fie.

"Lordie," spricht er zärtlich, de sollst alles hawve, alles, was de willt." Und in einer Anwardung dieser Zärtlicheit erhebt er sich, geht er zum Schanftisch, schließt die Kassette auf, in der ex unbegreissischemeise den Schüffel hat steden lassen fonst passert ihm das nie — und entnimmt derfelben vier barte Bwanzigmarfftude.

Roch einmal brudt er fie in ber Sand, als molle er Siebenden Abichied bon ihnen nehmen.

Dann gleiten fie in Lordens weiche Pfotden. Und ber Alte raunt: "Lorde, ich heirat dich noch. Jest geb un richt bas Gffe.

Gie erwidert lein Wort. Das Gold brennt in ihrer Sand, fie öffnet bie Tur, bor bie er borbin ben Riegel geschoben und fturgt hinaus.

TII.

Das war ein sustiger Tag, wie ihn bas alte Brudenwirtshaus lange nicht gesehen, ber Tag, an Löffler Matthes Sochgeit gehalten mit ben bem ber Förfters Lore.

Aber lange hat die Herrlichkeit nicht gedauert, bem acht Wochen nach ber Hochzeit jah man bie Hebaume aus bem Dorf in dem alten Lor ber

fchlummern, jur gwedmäßigen Entfaltung gu bein- Brieger ale 2. Borfibende übernommen. gen. Diefe verfaunte Aufgabe ift nun gur Rardinglaufgabe der Wegenwart geworden. Und weil in einem bemofratischen Staatswefen wir felber bie Regierung find und bie Regierenden nur bie Reprajentanten und Bollftreder ber Bolfefrafte, barum liegt es an jeben einzelnen von uns, daß wir unfere Einzelfraft gu boditer Bollfommenbeit entwideln und dur Geftung bringen. Go allein vermögen wir und gu belfen, und fo belfen wir unfern Gubrern.

Wie foll die Regierung die Arbeiterfrage lofen? Wie foll Bie foll fie die Produttionsfrage lofen? fie die Roblenfrage lofen? Bie foll fie bie Ernahrungefrage tojen? Ift es nicht Rinderei, folche "Lofungen" einfach von ihr zu fordern? All biefe Hufgaben fonnen nur badurch geloft merden, daß fich jeder Staatsburger praftifche Gedanten barüber macht und jeder an feiner Stelle in feinem Birtungsfreife mit feinen Graftmitteln baran mitwirft. Richt gedantenlos banebenfteben, fondern in den politischen, gewertschaftlichen und genoffenschaftlichen Organisationen mitarbeiten an ber Löfung aller diefer Probleme, das ift praftische Gegenmartspolitit.

Berichte.

Göppingen. Die am 27. Degember 1919 ftattgefundene Generalberfammlung tonnte mit Befrie-bigung auf das verfloffene Jahr gurudbliden. 2Babrend in den Jahren bor dem Kriege die hiefige Bahl-ftelle taum mehr als ein Dubend Mitglieder gahlte. ein. Zu Anfang 1919 schlossen des Anhlitelle ganz ein. Zu Anfang 1919 schlossen sich jedoch, der Rot der Zeit gehorchend, dereits sämtliche Buchdinderei-arbeiter und -arbeiterinnen dem Berhande an, so daß im Larie des Fridhafts wieder eine Zahlstelle errichtet werden konnte. — Die in der Kartonnagen-induirtie zahlreich befahrtigten Arbeiter und Ar-beiterinnen waren bisher meist im Fabrikarbeiter-berband organisiert. Durch rege Agitation wurden sie reitios für unseren Verband, zu welchem sie ja auch gehören, gewonnen. So ist die Aahlstelle Göp-pingen die Ende 1919 auf 181 Mitglieder angewach-ien. Es ist die erreculiche Junahne hauptsächlich der errichtet werden fonnte. - Die in der Kartonnagen-induitrie sahlreich beschäftigten Arbeiter und Arjen. Es ist die erfreuliche Zunahme hauptsächlich der etfrigen Agitation des Borsthenden Bühler zu ver-danken. Bei der Wahl in die Ortsverwaltung wur-den mit wewigen Ausnahmen die seitherigen Kollegen wiedergewählt. Rebn (G.-A.). Bet einer im September 1919

betriebenen Agitation wurden bem Berbanbe 12 Dit-glieber augeführt. Die Bedeutung ber Gewerfichaft wurde aber in turger Beit noch bielen vor Augen geführt und so tonnte man Enbe Dezember in Roba 26 Mitglieder verzeichnen. Die Mitglieder waren ber Bahlfielle Cijenberg angeschlichen. Auch bas Bodaer Gewerfichaftskartell batte ein großes Intereffe an ben neugewonnenen Mitgliedern und fo tounte man bald ein Hand-in-Hand-Arbeiten beob-achten, das zur Gründung einer Zahlfielle führte. Die Leitung der Zahlstelle wurde von den Kollegin-nen Frau Minna Arloth als 1. und Frau Klara

Brildenwirtschaft verschwinden. Und das Mädchen, dem die Lore das Leben gab, sah gerade wie der alte Löfffer-Natifies aus, er hatte genau dieselben keinen, grauer Neugelchen und dieselbe breite Rase, das sind sie gleich, als die Hebenut er sier reichte, und vom Noment feiner Geburt an sonnte sie kerschwind der diese keines Leichen der ebenfowenig leiben wie die zwei fleinen Rinder ber Schwindfüchtigen, die noch am Leben waren, und bie Schwindsüchtigen, die noch am veven waren, und die es schon die ganze Zeit berzlich schlecht det ihr gehadt batten. — Während der einsamen Stunden des Wochenbettes, dem der Alte sam erst des Abends und legte sich brummend, weil er seht gar nichts den seinem Weibe hatte, neben sie, und früh stand er schon auf, wenn sie noch schließ. — malte die Lore schon auf, wenn sie noch schließ. — malte die Lore er schon auf, wenn fie noch ichffief, — malte die Lore fich nun die glängenoften Aufunftsbilder aus. Nicht umsonst hatte sie, die schöne, blonde Lore, den Alten umjonst batte sie, die schöne, blonde Kore, den Alten genommen, wenn sie nur erst wieder ausgehen komite. Da soll was drausselden, damts sie große Krau thesten kann. An den Reiemen lag ihr ja eigenstich dernig, wie sollte ihr and. Die zwei älkesten gehör-ten ja nicht ihr und das Neuangekommene sieht wie der Matthes aus, deshald kann sie's nicht eiden. Der doch sieigt ihr das Bild auf, wie sie dahinrauscht mit den Kindern, und wie die gepubt werden sollen. wit den Kindern, und wie die geputzt werden sollen. Soll sie rote oder blaue Mantelchen, weiße oder roja Reidschen, Spipens oder Sammethinden laufen? Und wie die Leute dann guden und sagen werden. Das ist die bie Keute dann Löfsler mit ihren Kindern, und die Keutekaar und das und dagen werden. und die Geschäftsleute in der Stadt werden Budlinge machen, wenn fie tommi, und wenn fie braugen thereden sie sagen: Ja, der kann's, der Köffler. Beatises, der hat's, um mit den harten Talern zu Ampern, und in folden feligen Zufunfisträumer kummier sie dann zusrieden ein.

ficrer fungiert Rollege hertwig, als Schrifführe-rinnen find tätig die Kolleginnen Etard und Seidel, ale Revifor fungiert Kollegin Bogel und ale Bei-fiberinnen bie Kolleginnen Sager und Bogel. siberinnen die Kolleginnen jager und Sogia. Rach Erledigung der Wahlen wurden noch einige Betriedsangelegenheiten besprochen und Kollege Ringenschmidt (Eisenberg) beauftragt, diese mit dem Betriedsinhaber herrn Schneider (Eisenberg) au besprechen. Lofasbeitrag wurde für Kollegen auf 15 Bf. und für Kolleginnen auf 10 Pf. pro Woche feitgefett.

Bwidau. Am 8. Januar fand hier die tonftituierende Sibung des graphischen Rartells ftatt. Es waren die Bertreter der vier Organisationen der Buchdruder, Lithographen und Steindruder, Buchvindorider, Bisdorapen into Setinorider, Bud-binder und Buchdruckreihilfsarbeiter anwesend. Als 1. Borsiyender wurde Müller (Buchdrucker), als 2. Borsiyender Miering (Buchbinder), als Schriftjührer Gaebel (Lithograph) und als Kassiererin Frl. Stopp (Buchdruckerhilfsarbeiterin) gewählt. Der Monatsbeitrag befrägt pro Mitglied 5 Kf. und findem die Sitzungen jeden 2. Dienstag im Monat ftatt.

Rundichau.

Rentabilitat und Cogialifierung. Als Beweis für bie Unrichtigfeit der Behauptung, der ftadtische Regiebetrieb fei unwirtschaftlich, weist ber "Fleischer auf den städtischen Regiebetrieb in Caffel hin. Diefe auf den stadischen Begiederreb in Cassel zu. Dieser hat bei der Schlachtung und Burstsabrikation im 3. Quartal 1919 troß der geringen Qualität des Schlachtviehs einen Reingewinn von 48 000 Mt. gebracht. Das läst uns ersennen, daß Gemeinbetriebe wohl wirtichaftlich arbeiten und dag bie Rentabilitätsjrage uns nicht abzuhalten braucht, für die So-zialisierung mit ihren großen Borteilen für das Arbeiteleben einzutreten.

Luft und Arbeit. Das Archiv für soziale Ongiene und Demographie bringt eine Arbeit über die Sterblichteit nach dem Beruf in den Riederlanden. Diese Ausführungen geben uns interessante Ginblicke in die Sterblichkeitsverhaltniffe, soweit fie mit dem Beruf ausammenhangen. Die Arbeit beweift, daß die größten Gefahren die Staubarbeit, die Arbeit in geichloffenen Raumen und die Arbeit bei giftigen Gafen mit fich bringt. Bir tonnen aus diefen Geftftellungen wieber erfennen, von welch großer Bebeu-tung die Luft in den Arbeitsräumen ift und in wie hohem Nah die Arbeitergesundheit von der Arbeits-bygiene abhängt. Sie durchzusühren, soweit es nach dem Stande der modernen Technik möglich ist, ist eine ber wichtigften proletarifchen Aufgaben.

Lobu und Familienftanb. Gine Lohnabftufung nach dem Familienstande in Neu-Südwales herbeign führen, ist der Zweck eines neuen gesetzgeberischen Experimentes (so schreibt die "Soziale Brazis") diefes fozialpolitifd, fo hochentwidelten Staates. Die Bandesberfamulung bat ein Gefet angenommen burch bas Arbeiter, die für Kinder ju forgen haben höheren Lohn erhalten als andere. Das Exiftens-minimum wird in Zukunft für einen Wann mit Frau ohne Kinder berechnet. Die auf dem so berechneten Sabe fuhenden Löhne werden ohne Rücklicht darauf

Und ein paar Tage, nachdem sie wieder aufgestanden war, da siels sie's nicht länger, da muste sie hinein in die Stadt. Und so nachm sie denn den Leiterwagen des Milchmanmes aus dem Dorfe, den fie kannte und fuhr auf dem hinein. Doch bor ber Stadt ftieg fie aus, denn ihr neuer Beluchemantel wollte ihr boch nicht recht zu dem Leiterwagen paffen; ach, trenur sie doch ein Wägelchen hätte, dachte jeie. Das muß ihr der Afte noch anichaffen. Und so ging sie denn diesmal zu Zuß hinein in die Straßen der Stadt, und die Damen drehten sich um und gudten ihr nach, wie sie mit ihren bäuerischen Bewegungen baberstolzierte in dem langen Belucke-mantel. Die sind auch newisch auf meinen Mantel, dachte sie. Bor jedem Laden bleibt sie stehen, und das Blut schießt ihr in dem Kops, daß sie jetzt für die Taker des Köffler-Matthes dies alles kaufen kam.

Sie weiß gar nicht, wo anfangen zu guden und zu kaufen. Zuerst den Out mit den weisen Federn, wie sie ihn dei jener Dance geschen, durchzuckt es sie, und bann bie Mantelchen, ein rotes und ein blaues

für jedes Rind, und dann die Rappchent Fast geniert sie sich, in die Läden zu gehen, an-fangs bringt sie ihr Antiegen mir stotternd vor, aber die Kaufleute machen ihr alle tiefe Bücklinge, und werm sie fagt, schieden sie die Rechung an Herrn Löffler, dann lächeln sie alle so freundlich; warum soll sie sich also genieren, sie ist ja die Frau des

reichen Löffler-Watthes. Bie sie wieder nach Saufe kommt mit all den Sachen, macht der Matthes ein langes Gesicht, aber fie sieht es gar nicht, sie hat zu viel zu tun, um den nicht mehr in die weißen Federhut vor dem Spiegel zu probieren aber dort ist's ger Wie die Rechnungen kommen, poltert der Alle los, lätzt sie's bleiben

Als Rafe | gegabit, ob ber Arbeiter verheiratet ift ober nicht. Der berheiratete Arbeiter befommt augerbem für jebes Rind eine ausreichende Bulage aus bem neugeichaffenen Rinderfonds, der bom Arbeitsminifterium ver-waltet wird. Geber Unternehmer ift verpflichtet, für jeden feiner Arbeiter und Angestellten (ohne Rudficht darauf, ob er verheiratet ist oder nicht), einen be-frimmten Beitrag für den Fonds zu gahlen. Man fieht hieraus wieder, wie schon so manches geschehen tann, wenn nur der gute Wille borhanden ift,

Abrechnungen

bom 4. Quartal 1919 gingen bis zum 18. Januar bei ber Berbandstaffe ein von; Flensburg 458.90 Mark, Rostod 300 Mt., Schwerin 450 Mt., Wismar Nart, Notton 300 M., Schwerth 450 Mt., Aismart 400 Mt., Braunfahweig — Mt., Cifenberg 1737,66 Mart. Mühlhaufen i. Th. 468.81 Mt., Schleiz — Mt., Sonneberg 500 Mt., Vieimar 2083,06 Mt., Dülmen 400 Mt., Uttenburg 800 Mt., Glaudau — Mt., Gößenih 467,14 Mt., Leipzig 60 616,90 Mt., Limbach 532,11 Mt., Oberwiesenthal 652 Mt.

Fr. Benber.

Adressenänderungen.

Abreffen ber Bevollmächtigten unb ber Raffierer. B. = Bebollmächtigter. K. = Raffierer.

Augsburg. B. J. Schragle, Jaloberftr. H 68, Mdg. K. B. Magner, Gefundbrunnenftr. 1 IV. Bonn. B. Jatob Denles, Deisterbacherhofftr. 23. Dermann Marthe, Stermforbrude 14.

Bürzburg. B. H. Baner, Ludwigfari 16a. D. Göl, Bibraftr. 21 I. Arefeld. B. B. Friedel, Alte Linnerftr. 121. E. Lehmann, Rohftraje, Nuda (S.-A.). B. Winna Arloth, Preuzstr. 18.

Muda (S. A.). B. Winna Arloth, Kreuzitt. 18.
K. K. Hertwig, Mosteritt. 60.
M. Glabbach, B. J. Baues, Korschenbroich bet M. Glabbach, Steinstr. 6. K. O. Derzler, Wald-hansewer Str. 87 11.
Schleig, B. A. Grajehth, Warf 16. K. D. Jud. Am Pustanienbaum L.
Oberwiesenthal. B. G. Höbler, Annaberger Straße 10/11. K. A. Dein, Annaberger Str. 10/11. Stettin. B. u. K. G. Weiser, Friedenstr. 6, R. Stil. III. Il. Ctil. III. Tifft. B. u. K. F. Goeplaff, Moltfeftr. 26.

Briefkaiten.

5. Sch. in E. Senden Sie ums die Rummer gu. Sier ist finerte Rochfrege danach. – R. S. in F. Anmeldung ist beim Gauvorsichendem Hugo Lemser, Berlin-Johannischal, Lindhorster. 1 III, zu bewirken.

Elterarisches.

Res's Buchbinber-Tafchenfalenber 1920. Berlag Res's Buchbinder-Taschenkalenber 1920. Berlag bes Allgemeinen Anzeigers für Buchbindereien, Siutigart. Selbst dem gewiegtesten Kachmann und Kachtenner treten bei der Lösung technischer Aufgaben ab und zu Schwierigkeiten in den Weg. Die Erinnerung an Sinzelkeiten dei nicht regelmäsig vorkommenden, aber sehr vielberzweigten Arbeiten der Buchbinderei entschwindet gar zu leicht. Welch gute Venste keistet dann ein Rachschlagebuch.

doch das geniert sie nicht. Wenn der pottert, brennt jeden Tag die Suppe an. ift das Fleisch steinsart, da nuch er schon stillschweigen. Und er gibt sich drein. Sorgkätig verschließt er seine Kasse. Früher hat er ihr Wochengeld gegeben, aber als das, was er ihr Sountags gab, jeden Routag schon alle war, da hat er's geändert; jeht besommt sie jeden Tag sins Warl sir den hausbelt, das wird schon besten, seine Einkünse sir der Watthes elber von alkbewährten Krunen, die gesem kie nichts felber von altbewährten Firmen, die gehen sie nichts an. — Und auch die Lore scheint sich hincingu-sinden; sie geht den Alten um nichts mehr an, aber ie pumpt weiter. Und inumer mehr Kartoffeln faulen brouken auf dem Wist, immer nicht verdirbt in der Speiselammer, der Alte hat noch nie so viel für seine Kniche gebraucht wie heuer. Die ist ia für seine krüche gebraucht wie heuer. Die ist ja noch schlimmer als die Schwindssichtige, denkt er in seistem Innern und krault sich in seinem kurzen Borstenhaar, aber er sagt nichts, er frigi's in sich binein.

An Michaells, als die Nechmungen kommen, bezahlt er alles. Wenige Lage darauf lesen die flüdtissichen Raufleute in der Zeitung:

Hiermit warne ich jedermann, meiner Chefrau Bore Löffler geb. Ridert,

auf meinen Ramen etwas zu borgen, da ich für nichts haste. Wanthias Löffler, Brüdenwirt.

Das twird fcon fruchten, bentt ber life, und de vere igen friegen, venit der alle, und de Kauffeute in der Stadt machen leine Bückinge nicht vor der Love, wenn sie kommt, sie geht gar nicht nicht in die alten Läden, sie fucht neue auf, aber dort ist gerade so, und schiehlich aus Aerges (ifortfehung folgt).

Mis foldes tann ber in Fachfreifen beliebte Buch- Nenberung binber-Tajdenfabender gelten, ber in feinem Jahrgang 1920 (81, Sahr) bemahrte Regepte aufweift und in feiner sonstigen Busammensehung eine Menge ichabenswerter und brauchbarer Fingerzeige bietet. Besonders zu erwähnen ist die Reubearbeitung des Breiskarifs für Kundenarbeiten. Dieser Aarif für Buchbinderarbeiten trägt in den darin festgeseiten Preisen den neuzeitlichen Berhältnissen Rechnung. Auch der durch einen Fachmann bearbeitete Postarif. Fachlafender verwollpambigen, ist noch die Leuchaltigenen, Werfzeuge usw.) und einschiedert (Maschineren, Werfzeuge usw.) und einschlägige Labenartikel (Bapier- und Schreibwaren) zu nennen. Roch nutz der Kalender seinen Weg in die Hachwerstätten und in die Hände der Berufsangehörigen — den Zeitverhältnissen angepatt — in einem schlichten Gewand antreten. Dabei hat aber die Deckenpressung eine

Borgugspreis Der erfahren, Begieher des "Buchbinberei-Angeigers" beträgt Für die Mart portofrei bei Borausgahlung. zieher im Austand tritt ein Balutazuschlag von 200 Brozent in Kraft.

Prozent in Kraft.

Die historische Leistung von Karl Marz. In mener Auflage bringt die Buchhandlung Vorwärts in Berlin jest die Schrift, die Kurl Kantöft vor zehn Jahren als Studie gur Kantöft vor zehn Jahren als Studie gur Entigeieung aftweller Fragen schried. Was seitver in mächtigen Steigerungen in Deutschland und der Welt geschehen ist, dat die geschichtliche Bedeutung Marzschen Denkens so deweisträftig in den Bordergrund treten lassen, das die Schrift Kantöhns jedt erst recht wichtige Dienste der Auflärung leisten wird. Se fatzt das Wesen der historischen Leistung von Karl Marx als Tängfeit der Jusammenfassung derschiedener, oft anscheinend gegensählicher Gedietes zu einer hößeren Einseit: als Jusammenfassung von Katurwissenschaft und Geisteswissenschung und Sozialismus, von Theorie und Boazis, die wissenschaftliches Denken und kämpfendes

Leben verbindet. Nach biesen Gesichtspunkten abgesocht, stellt die Schrift Kontochs eine vortreffliche Einführung in die Geschichte der sozialen Kämpse des letzten Jahrhunderts und damit überhaupt in die neueste Geschichte dar. Preis 1,50 Mt. (ohne Teuestenderts rungszujchlag).

Inhaltsverzeichnis:

giffansverzenins:
Der Reichstarif für das Buchbindergewerbe
Der Reichstarif für die Briefumschlagindustrie
Die Berhandlungen mit den Unternehmern der Geschäftsbuchbranche find gescheltert
Fentlieben: Die Brückenwirtin (Fortsehung).
Bertichte: Gippingen — Roda, S.A. — Iwidau
Nundschau: Rentavilkät und Sozialisierung — Luft
und Arbeit — Lohn und Familienstand

Mbrednungen Abreffenanberungen Literarifdies Inhaltsverzeichnis Angeigen

Zahlftelle Berlin.

Unfern Mitgliedern gur traurigen Radricht, bag nach langem fcwerer Leiben verftorben find, ber Buch-

Bermann Beymann.

ber Buchbinber

Daul Siegeris, die Buchbinbereigebeiterin

Elisabeth Bruß.

Ebre ibrem Andenten.

Die Ortoverwaltung.

2 gebr. Broiwuren-Heftmaichinen

(Fabr. Bremer & Co., Leipzig) 5 mm, Rr. 28, leicht reparaturbeburfrig, zu perfaufen.

Berlagebaus für Bolfeliteratur und Runft 6, m. b. D., Berlin 229.61, Gitichiner Strafe 13.

Zahlstelle Berlin.

Unfern Mitgliebern gur traurigen Radricht, bag unfere Mitglieber

Brunner, Dombrowsky und frieda Liskow

verftorben find.

Ehre ihrem Unbenten. Die Orteverwaltung.

Zahlstelle Düren.

Im 24. Dezember ftarb plötlich infolge Schlaganfalls unfere liebe Rollegin

María von Ameln

im Alter bon 45 Jahren. Bir werben ihr ein ehrenbes Anbenten bewahren.

Der Borftanb.

.6666666666666666666666

Unferm lieben Rollegen Max Gronau

und feiner Braut bie beften Glad. wüniche jur Bermablung.

Bablftelle Tilfit.

[©]aaaaaaaaaaaaaaaaaa

************** Unferer lieben Rollegin Therese Stadlbauer

au ihrer Bermählung die herz-lichten Glüdwünliche. Die Rolleginnen und Rollegen ber Frang'iden Buchbenderei (Buchbinberei), Minchen.

*eeeeeeeeeeeeeeee

Unferem lieben Rollegen Takob Schönenbott und feiner Braut, unferer lieben

Rollegin

Katharina Lövenich ju ihrer Bermählung die berg-lichften Gludwuniche.

Babiftelle Duren. asasssssssssss

Unferm merten Rollegen

Hdolf Claudy

und feiner lieben Frau gur Ber-maffung, fowie bem Rollegen

fritz Zilch

und feiner lieben Braut Marie Rau,

als auch bem Rollegen Beinrich Kolb

feiner lieben Braut Johanna Long

Berlobung bie berglichften

Mlüdwünsche.

Bahlftelle Giefen-Wenlar. **3**333399999999999999 Unferm feitherigen Raffierer Franz Duber-Winter

jur Ueberfiedlung nach feinem neuen Birtungsfreis Troffingen ein bergliches Lebewohl. Bahlitelle und Borftanb

Mariernhe. **4**

aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa

Unferm Gdriftführer

Wilhelm Gibler und Braut

aur Berlobung befte Glidwinfche. Bahiftelle Raridruhe.

Unferer werten Rollegin frieda findeisen

nebft ihrem Gemahl bie berg-lichften Gludwuniche gur Ber-

mählung.

Bahlftelle Rendamm.

Unferer lieben Rollegin

Luise Jahns

au ihrer Bermählung mit Berrn

Franz Rau

bie berglichften Gludwunfche.

Rabiftelle Bromberg.

3999999999999999

Unferem lieben Rollegen Albert Lindemann

und feiner lieben Braut die beften Bladwiniche jur Bermahlung. Die Rollegen u. Rolleginnen b.Fa.Ruorr& Dirth, München.

Befanntmachung

ber Ortstrantentaffe ber Buchbinber und verwandter Gewerbe gu Berlin.

Dir machen biermit befannt, bag bie in ber Musichuffigung bom 18. 11. 19 beschloffenen Sahungeanberungen bom Oberversicherungsant genehmigt find und mit bem heutigen Tage, hinsichtlich ber § 28 und 31 mit bem 1. Ditober 1919, in Rraft treten.

Der Borftand

ber Oristraufentaffe ber Buchbinder und bermandter Gewerbe gu Berlin. ges. R. Gottesmann, Borfipenber. ges. Fr. Reefe, Schriftführer.

Cuchtiger Buchbinder

aus ber Ramerabranche jum Ramerabeziehen und jum Unfertigen ber Balgen bon Fabrit photogr. Apparate als

Werkmeister

William . W Mpane Mintille Klebsfoffe

sind allen voran Glanzende Begutachtungen Asferanten von Staats u stådt. Behörden industriellen Nerken u der Kandelswelt.

Pluster & 5kg gern zu Diensten, Verwendungsart bitte angebend Chemisch-

Technische Werke Willybald Richter

Seipzia Quersin 46

Jal. 3049, 11248 * Jelegr Adr. Miritwerks Zur Messe: Zeisighaus I, Obergeschoß Stand 74/76. | gefucht. Offerten unter D. II. 340 au Mubolf Moffe, Dreeben, erbeten.